

Verbandsklage der BAK gegen PayLife

Urteil OGH vom 21.04.2016, 9 Ob 31/15x

Gegenstand der Klage waren die AGB Stand Jänner 2012 (AGB alt) sowie die per 01.04.2013 erfolgte AGB Änderung (AGB neu, Fassung 12/2012), die jeweiligen Kreditkartenantragsformulare samt den nach dem Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) zu erteilenden vorvertraglichen Informationspflichten und eine Klausel des Kreditkartenantragsformulars der Businesskarte (Fassung 12/2012).

Insgesamt hat der OGH 23 Klauseln als unzulässig bestätigt und lediglich 8 Klauseln als zulässig beurteilt.

Neuerlich hat der OGH bekräftigt, dass die Verrechnung eines Entgelts für die Sperre einer Karte eine vertragliche Nebenpflicht ist und die Verrechnung eines Entgelts dafür unzulässig ist. Auch die Verrechnung eines Entgelts für den Austausch einer Karte ist unzulässig, jedenfalls dann, wenn sie im Zusammenhang mit einer berechtigten Sperre steht. KundInnen, denen seit dem Inkrafttreten des ZaDiG (01.11.2009) ein Sperrentgelt verrechnet worden ist, können dieses zurückfordern.

Der OGH hat folgende Klauseln als unzulässig beurteilt:

+ Klauseln, wonach Zahlungen im Internet nur in sicheren Systemen erfolgen dürfen, andernfalls der Karteninhaber haften soll

Klausel 6, Pkt 5.3. AGB alt u Klausel 20, Pkt 5.3. AGB neu

Als unzulässig beurteilt wurden sowohl eine Klausel, wonach der Karteninhaber Zahlungen auf elektronischem Weg nur in sicheren Systemen durchführen darf, die auf der Homepage von PayLife genannt werden (Klausel 6) als auch die nachgebesserte, konkretisierte Nachfolgeklausel (Klausel 20), die den Karteninhaber auf das 3-D-Secure Verfahren verweist bzw den Karteninhaber verpflichtet darauf zu achten, dass Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden.

Der OGH stellt klar, dass das Risiko nicht autorisierter Zahlungsvorgänge durch die Verwendung eines nicht mit personalisierten Sicherheitsmerkmalen ausgestatteten Zahlungsinstruments der Zahlungsdiensteanbieter trägt. Denn bei der Verwendung von Name, Kreditkartennummer, Verfallsdatum und Prüfzahl, die auf der Kreditkarte aufgedruckt sind, und damit zwangsläufig nicht geheim sind, wird für die Zahlung weder die Kreditkarte als personalisiertes Zahlungsinstrument verwendet noch werden die personalisierten Sicherheitsmerkmale verwendet. Die Klausel verstößt daher gegen die zwingenden Bestimmungen der §§ 36 Abs 1, 44 ZaDiG und ist unzulässig.

+ Klausel, die die im ZaDiG bei Zahlung mit einem Zahlungsinstrument (PIN, Unterschrift) vorgesehene Haftung im Missbrauchsfall auch dann vorsieht, wenn die Zahlung mit einem nicht personalisierten Zahlungsinstrument (NFC, Kartendaten) erfolgt

Klausel 35, Pkt 9.5.2. AGB neu

Der OGH stellt klar, dass die in § 44 Abs 2 ZaDiG getroffene Regelung, die eine Ersatzpflicht des Karteninhabers vorsieht, wenn dieser den Missbrauch in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten oder der AGB, nur dann gilt,

wenn das Zahlungsinstrument mit personalisierten Sicherheitsmerkmalen, zB Unterschrift oder PIN, missbräuchlich verwendet wurde.

Kann die Karte aber auch ohne Unterschrift oder PIN genutzt werden, und somit ohne personalisierte Sicherheitsmerkmale wie beim berührungslosen Zahlen (NFC) oder im Internet bzw am Telefon durch Bekanntgabe der Kartendaten, so trägt das Risiko solcher Zahlungsvorgänge stets das Kartenunternehmen. Zweck personalisierter Sicherheitsmerkmale ist es, den Kartenbesitzer vom berechtigten Karteninhaber zu unterscheiden. Alle Merkmale der Karte, die mit dem faktischen Besitz an der Karte übergehen, kommen dafür nicht in Betracht.

+ Klauseln die ein Entgelt für Sperre der Karte vorsehen

Klausel 9, Pkt 10.3.2. AGB alt u Klausel 14, Pkt 18. AGB alt

Als unzulässig beurteilt wurde eine Klausel in den AGB alt, die für die Sperre der Karte ein Entgelt in der Höhe von € 17,- vorsah (Klauseln 9 u Klausel 14). Wie bereits in einem anderen Verbandsklagsverfahren der AK erteilte der OGH dem Sperrergelt eine klare Abfuhr. Das Kartenunternehmen ist zur Sperre verpflichtet, sobald der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl bzw die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der Karte angezeigt hat. Das ZaDiG regelt die Fälle, bei denen das Kartenunternehmen für eine Nebenleistung ein Entgelt verrechnen darf, abschließend. Die Sperre der Karte gehört nicht zu diesen Fällen.

+ Klausel, die ein Entgelt für den Tausch der Karte des Kunden vorsieht

Klausel 18, Pkt 3.3. AGB neu u Klausel 32, Pkt 18.11. AGB neu

Auch die in den aktuellen AGB enthaltenen Klauseln, die ein Entgelt von € 9,- für einen vom Karteninhaber gewünschten Kartentausch vorsehen, wurden als unzulässig beurteilt (Klauseln 18 u 32 AGB neu). Nur für den Fall, dass die Karte aufgrund eines PayLife zuzurechnenden Defekts oder eines sonstigen PayLife zuzurechnenden Grundes zu tauschen ist, sollte nach den AGB ein kostenloser Tausch erfolgen.

+ Klausel, die ein jedwedes Notieren der PIN untersagt

Klausel 8, Pkt 9.2. AGB alt

Als neuerlich unzulässig wurde vom OGH eine in den alten AGB enthaltene Klausel bestätigt, nach der der Kunde die PIN generell nicht aufzeichnen darf, insbesondere nicht auf der Karte.

Wie bereits in einem anderen Verbandsklagsverfahren der AK geklärt wurde, ist die Klausel überschießend, da sie selbst das Aufzeichnen der PIN untersagt, wenn die Geheimhaltung gesichert ist. Der Kunde müsse heute eine Vielzahl unterschiedlicher Codes präsent haben, sodass das schutzwürdige Interesse des Kartenunternehmens nur darin liegen könne, die Verwendung des Codes durch Unbefugte zu verhindern. Eine gemeinsame Verwahrung von PIN und Karte, insbesondere das Notieren der PIN auf der Karte, wäre hingegen grob fahrlässig. Die Klausel verstößt bei kundenfeindlichster Auslegung gegen die zwingende Bestimmung des § 36 Abs 1 ZaDiG.

+ Klausel, die eine Prüf- und Widerspruchspflicht des Karteninhabers hinsichtlich der Monatsabrechnung vorsieht, andernfalls die Transaktionen der Höhe und dem Grunde nach anerkannt werden

Klausel 10, Pkt 11.1. AGB alt

Als unzulässig beurteilt wurde eine Klausel, die vorsieht, dass der Karteninhaber die Monatsabrechnung dem Grunde und der Höhe nach anerkennt, wenn er nicht binnen 42 Tage nach Zustellung der Abrechnung schriftlich widerspricht (Klausel 10)

Der OGH stellt klar, dass der Berichtigungsanspruch eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgangs nach § 36 Abs 3 ZaDiG nur von der sofortigen Rüge nach Feststellung abhängt, und diese spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung erfolgen muss. Den Karteninhaber trifft somit zwar eine Rügeobliegenheit, jedoch keine Prüfoobligenheit. Die Klausel verstößt daher gegen § 36 Abs 3 ZaDiG.

+ Klausel, die für gestaffelte Mahnspesen enthält (1. Mahnung 20 EUR, 2. Mahnung 40 EUR, jede weitere Mahnung 60 EUR)

Klausel 31, Pkt 18.7. AGB neu)

Die Klausel widerspricht § 1333 Abs 2 ABGB, weil ein pauschaler Betrag von 20 bis 60 EUR in Rechnung gestellt wird, ohne dass auf ein angemessenes Verhältnis zur betriebenen Forderung Bedacht genommen wird. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kosten für die einzelnen Mahnstufen unterschiedlich sind. Nicht zuletzt weist der OGH darauf hin, dass der Verbraucher auch dann zur Zahlung der Mahnspesen verpflichtet wäre, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft. Diese könne dann sein, wenn den Kunden an der Nichtausführung der Abbuchung der Kreditkartenrechnung kein Verschulden trifft. Die Klausel ist daher auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

+ Klauseln, die für die Umrechnung eines Rechnungsbetrages in Fremdwährung nur auf den von PayLife selbst gebildeten und auf der Homepage veröffentlichten Referenzwechselkurs verweisen, ohne die Grundlage für die Bildung des Referenzkurses zu nennen und keinen bzw keinen ausreichend konkretisierten Stichtag für die Umrechnung der Fremdwährung beinhalten

Klausel 11, Pkt 12. AGB alt u Klausel 26, Pkt 12. AGB neu

Der OGH beurteilte sowohl die in den alten AGB enthaltene Klausel als auch die Nachfolgeklausel, die zusätzlich eine Konkretisierung des Umrechnungstags vorsah als auch eine Weitergabe von Senkungen des Wechselkurses, als unzulässig. Bei beiden Klauseln bleibt unklar, wie der von PayLife selbst gebildete Wechselkurs errechnet wird und nach welchen Grundsätzen er sich gegebenenfalls ändert, weswegen sie gegen § 29 Abs 3 ZaDiG verstoßen. Allein der in den Klauseln enthaltene Hinweis, dass der Kurs nicht ungünstiger ist als der einer österreichischen Großbank, mache die Grundlagen für den verwendeten Kurs nicht transparent.

Klausel 11 sei aber schon deswegen unzulässig, weil aus ihr kein Stichtag für die Umrechnung abzuleiten ist. Klausel 26 enthalte zwar einen Stichtag (ein Bankwerktag vor dem Buchungstag) legt diesen aber nicht objektiv fest, da der Kunde nur im Nachhinein erkennen kann, zu welchem Stichtag umgerechnet wurde, jedoch nicht, aufgrund welcher Parameter dieser und kein anderer Tag für die Umrechnung herangezogen wurde.

+ Klauseln, die eine unbeschränkte, nicht näher konkretisierte Änderung der AGB, des Leistungsumfangs sowie der Entgelte mittels Zustimmungsfiktion ermöglichen

Klausel 13, Pkt 15.2. AGB alt u Klausel 28, Pkt 15.2. AGB neu

Als unzulässig beurteilt wurde eine Klausel, die vorsieht, dass eine Änderung der AGB, des Leistungsumfangs sowie der Entgelte durch Mitteilung an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse gelten soll, wenn der Kunde dieser Änderung nicht binnen 2 Monate nach Zustellung

widerspricht (Klausel 13). Bei der Nachfolgeklausel wurde nur auf das Erfordernis der Schriftlichkeit des Widerspruchs verzichtet.

Der OGH bekräftigte unter Hinweis auf die dazu bereits ergangenen Entscheidungen (OGH 11.4.2013, 1 Ob 210/12g) und die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des OGH, dass Klauseln, die eine inhaltlich unbeschränkte und nicht näher konkretisierte Abänderung der vertraglich vereinbarten Leistung und Gegenleistung mittels Zustimmungsfiktion ermöglichen, gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB sind und gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstoßen.

Dass das ZaDiG und die Zahlungsdienste-RL Änderungen mittels Zustimmungsfiktion ermöglichen, ändert nichts daran, dass für eine solche Änderung eine zulässige Vereinbarung vorliegen muss. Die Beurteilung, ob eine wirksame Vereinbarung vorliegt, ist nicht Gegenstand der Richtlinie, die das Bestehen einer solchen Vereinbarung voraussetzt, sondern erfolgt nach nationalem Recht. Eine Vorlage an den EuGH war daher nicht vorzunehmen.

+ Klausel, die vorsieht, dass Änderungen der Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs sowie der Entgelte dem Karteninhaber an die zuletzt schriftlich (Klausel 12) bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht werden.

Klausel 12, Pkt 15.1. AGB alt u Klausel 27, Pkt 15.1. AGB neu

Der OGH hat die Unzulässigkeit der Klausel 12, die eine Zustellfiktion bewirken soll, im Gegensatz zu den beiden Unterinstanzen bestätigt. Die Klausel verstößt gegen § 6 Abs 1 Z 3 KSchG, da sie nicht darauf abstellt, dass der Karteninhaber dem Unternehmer die Adresse bekannt gegeben hat. Auf die anderen Argumente der AK, die es als gröblich benachteiligend sah, dass die Adressbekanntgabe schriftlich erfolgen müsse und dass die Klausel offen lasse, dass bei einer Bekanntgabe von Postanschrift und Email-Adresse an beide die Zustellung erfolgen müsse, ging der OGH nicht mehr ein.

Auch die Nachfolgeklausel, bei der nur das Erfordernis der schriftlichen Bekanntgabe einer Adresse gestrichen und die um die Möglichkeit der Bekanntgabe per E-Mail erweitert wurde, wurde mit derselben Begründung als unzulässig beurteilt.

+ Klausel, die eine sofortige Vertragsauflösung bei Verschlechterung der Bonität ermöglichen soll

Klausel 5, Pkt 3.3.2. AGB alt

Der OGH hat im Gegensatz zum OLG Wien die Unzulässigkeit der Klausel bestätigt. Auch bei einer bloß kurzfristigen Kreditierung kann nur eine Verschlechterung der Bonität, die auch die Erfüllung der Verbindlichkeit gefährdet, eine sofortige Vertragsauflösung rechtfertigen. Da die Klausel nur auf die Verschlechterung der Bonität abstellt, ermöglicht sie bei kundenfeindlichster Auslegung auch eine sofortige Vertragsauflösung ohne sachliche Rechtfertigung. Sie verstößt daher gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG.

+ Klausel, wonach der Karteninhaber damit einverstanden ist, dass die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen kann, sofern dies mit dem Karteninhaber vereinbart wurde

Klausel 19, Pkt 3.4.2. AGB neu

Der OGH bestätigte wie schon die Unterinstanzen die Intransparenz der Klausel. Es ist dem Wortlaut der Klausel nicht zu entnehmen, ob der Karteninhaber bereits durch die Klausel seine Einwilligung zu

einer anderen Übermittlungsart der Kündigung als in Papierform erteilt. Die Klausel verstößt daher gegen § 6 Abs 3 KSchG.

+ Klauseln, die eine Haftung für Nichtakzeptanz der Karte und Nichtdurchführung von Transaktionen und technische Störungen nur bei Verschulden des Kartenunternehmens vorsehen

Klausel 7, Pkt 8.1. und 8.2. AGB alt

Klausel 22, Pkt. 8.1. AGB neu u Klausel 33, Pkt. 19.3. AGB neu

Als unzulässig beurteilt wurde eine Klausel, wonach die Haftung für die Nichtakzeptanz der Karte durch Vertragsunternehmen sowie für die Nichtdurchführung von Transaktionen bei technischen Störungen (Klausel 7) nur bei Verschulden von PayLife erfolgen soll. Der OGH stellte klar, dass das Kartenunternehmen verschuldensunabhängig für einen nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag ab Eingang des Zahlungsauftrags haftet, und zwar für den Betrag des fehlerhaften Zahlungsvorgangs sowie für Entgelte und Zinsen, die dem Karteninhaber damit im Zusammenhang in Rechnung gestellt wurden.

Auch die beiden Nachfolgeklauseln in den aktuellen AGB wurden schon in II. Instanz vom OLG Wien als unzulässig beurteilt. Der OGH setzte sich mit den beiden Klauseln nicht mehr näher auseinander, da die Revision nicht ordnungsgemäß ausgeführt war. Klausel 22 (Pkt. 8.1. AGB neu) sieht vor, dass PayLife keinen Einfluss darauf hat, ob ein Vertragsunternehmen die Karte akzeptiert ohne explizit die Haftung auszuschließen. Die ebenfalls als unzulässig beurteilte Klausel 33 weist darauf hin, dass technische Störungen und die Nichtakzeptanz der Karte durch ein Vertragsunternehmen dazu führen können, dass ein Zahlungsauftrag PayLife nicht zugeht.

+ Klausel, die die Unwiderruflichkeit der Zahlung bei unterschiedlichen Transaktionsvorgängen wie zB Zahlung per PIN, Unterfertigung des Leistungsbelegs aber auch durch sonstige Verwendung der Karte oder Kartendaten ohne Eingabe der PIN bei Zahlungsterminals oder anderen technischen Geräten regelt

Klausel 21, Pkt 6.2. AGB neu

Der OGH bestätigte wie schon die Unterinstanzen die Intransparenz der Klausel. Diese schildere zwar eine Reihe unterschiedlicher Verwendungsmöglichkeiten der Kreditkarte, ohne jedoch ausreichende Klarheit darüber zu schaffen, bis zu welchem Zeitpunkt der Karteninhaber eine Zahlung bei den unterschiedlichen Transaktionsformen widerrufen kann. Nach dem ZaDiG ist dies bei Zahlungen, die wie Kreditkartenzahlungen vom Zahlungsempfänger ausgelöst werden, solange möglich bis der Zahler den Zahlungsauftrag oder seine Zustimmung zu dessen Ausführung an den Zahlungsempfänger übermittelt hat.

+ Klausel, wonach die Zustimmung zur Kommunikation per E-Mail bereits mit Bekanntgabe einer in Antragsformular anzugebenden E-Mail Adresse bewirkt wird

Klausel 3, Feld 6, Pkt 2.3. Kreditkartenantragsformular alt

Als ungewöhnlich und überraschend iSd § 864a ABGB wurde eine Klausel beurteilt, wonach bereits mit der Bekanntgabe einer Email-Adresse die Zustimmung erteilt wird, dass PayLife mit dem Kunden auch per E-Mail kommunizieren kann. Gemäß § 26 Abs 1 ZaDiG bedarf die Kommunikation in einer anderen Form als in Papierform der Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers. Ein durchschnittlicher Kunde rechnet nicht damit, dass er durch die Angabe einer im Antragsformular abgefragten Email-Adresse im Zusammenhang mit einer an einer anderen Stelle in den AGB platzierten Klausel seine Zustimmung zu einer anderen Kommunikationsform als der in Papier gibt.

+ Klausel, mit der der Kunde erklärt, die vorvertraglichen Informationen und die Geschäftsbedingungen erhalten und gelesen zu haben und mit ihrem Inhalt einverstanden zu sein

Klausel 4, Pkt 2.5. AGB alt

Als unzulässig beurteilt wurde eine Klausel, wonach der Kunde erklärt, die vorvertraglichen Informationen vor Unterfertigung des Kartenantrags erhalten und gelesen zu haben und mit dem Inhalt der AGB einverstanden zu sein. Der OGH bestätigt, dass mit der Klausel eine Beweislastverschiebung stattfindet und es sich um eine unzulässige Tatsachenbestätigung nach § 6 Abs 1 Z 11 KSchG handelt.

+ Klausel, die eine Zugangsfiktion bei nicht bekanntgegebener Adress- bzw Emailänderung vorsieht

Klausel 29, Pkt 16. AGB neu

Als unzulässig beurteilt wurde eine Klausel, die vorsieht, dass eine Zustellung einer Mitteilung des Kartenunternehmens bei einer Adressänderung (E-Mail Änderung) des Karteninhabers zu dem Zeitpunkt als zugestellt gilt, zu welchem sie ohne Adressänderung (E-Mail Änderung) zugegangen wäre. Die Klausel enthält eine Zugangsfiktion und lässt dabei dem Unternehmen die Wahlmöglichkeit an welche der beiden bekannt gegebenen Adressen die Zustellung erfolgt. Dies ist nach der Rechtsprechung unzulässig (RIS-Justiz RS0128649). Auch sei fraglich, ob eine Zugangsfiktion auch bezüglich einer Email-Adresse vereinbart werden könne, da § 6 Abs 1 Z 3 KSchG nur auf die Postadresse abstellt.

Folgende Klauseln hat der OGH als zulässig beurteilt:

+ Klausel, die für die Zusendung einer Papierrechnung die Verrechnung eines angemessenen Kostenersatzes vorsieht.

Klausel 25, Pkt 11.1. AGB neu

Als zulässig beurteilt wurde eine Klausel, die bei Verträgen, die ab 01.04.2013 abgeschlossen wurden, PayLife berechtigt, einen angemessenen Kostenersatz für die Zusendung der Monatsrechnung in Papierform zu verlangen und nur den Fall, dass der Karteninhaber keine Möglichkeit hat, die Monatsrechnung von der Homepage herunter zu laden, die kostenlose Zusendung der Monatsabrechnung vorsieht. Eine Überprüfung, ob die das vorgesehene Entgelt von EUR 1,10 angemessen ist, erfolgte im Verbandsklagsverfahren nicht. Der OGH hat bereits mit Entscheidung vom 27.04.2014, 1 Ob 105/14v, die ebenfalls gegen ein Kreditkartenunternehmen erging, festgestellt, dass das Kreditkartenunternehmen für die Zustellung der Kontoauszüge mit der Post keine „Gebühr für die Bereitstellung von Kontoauszügen“ verrechnen darf, sondern nur die Portospesen.

Der OGH weist darauf hin, dass das ZaDiG die Möglichkeit enthält, für die Übermittlung der Informationen einen angemessenen Kostenersatz vorzusehen, und von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit der Mitgliedsstaaten eine monatlich kostenlose Mitteilung in Papierform vorzusehen nicht Gebrauch gemacht wurde. Im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung im ZaDiG sei die Rechtsprechung aus dem Telekommunikationsbereich zur Papierrechnung nicht einschlägig.

+ Klausel, die die solidarische Haftung des Karteninhabers und des Unternehmens für Firmenkarten vorsieht

Klausel 34, Pkt 14. AGB Business

Als zulässig beurteilt wurde eine Klausel, die bei Firmenkarten eine solidarische Haftung des Karteninhabers, oft handelt es sich um einen Arbeitnehmer, der die Karte in der Regel beantragt, vorsieht.

Der OGH erachtete die Klausel wie schon die Untergerichte weder als gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB noch als überraschend und ungewöhnlich nach § 864a ABGB oder intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG. Die Haftung des antragstellenden Karteninhabers ergibt sich nach dem OGH bereits aus der im Verbandsklagsverfahren nicht überprüfbaren Gesamtkonstruktion des Vertrags, wonach der Arbeitnehmer als Antragsteller aus dem Kartenvertrag haftet. Die Bedenken der AK gegen die Vereinbarung seien zwar nachvollziehbar, die Klausel regle aber bloß die Mithaftung des Unternehmens, und ist daher nicht zu beanstanden.

Auch dass die Klausel keine Haftungsobergrenze für den Karteninhaber vorsieht, während dessen das Unternehmen für Privatausgaben des Karteninhabers nur bis zu 10 Prozent der Rechnungssumme haftet, machte die Klausel nicht gröblich benachteiligend, weil der Karteninhaber einer Businesskarte die alleinige Verfügungsmacht über die Karte hätte und damit die Kontrolle darüber, in welchem Umfang die Karte verwendet wird. In dem Punkt verkennt der OGH wohl die oft eingeschränkte Entscheidungsfreiheit der Arbeitnehmer, die mit der Businesskarte Ausgaben, die sie im Auftrag der Unternehmen tätigen, bezahlen und fürchten müssen, dass sie bei Insolvenz des Unternehmens selbst in Anspruch genommen werden. Immer wieder wenden sich betroffene Arbeitnehmer an die AK, die bei Insolvenz des Unternehmens für sie überraschend feststellen, dass sie selbst für die mit der Firmenkarte bezahlten Unternehmensausgaben haften. Zum Teil handelt es sich um Forderungen in der Höhe von fünfstelligen Eurobeträgen.

+ Klausel, die Verzugszinsen von 10 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der OeNB vorsieht

Klausel 30, Pkt 18.6. AGB neu

Als zulässig wurde eine Klausel beurteilt, wonach bei Zahlungsverzug ein Verzugszinssatz in der Höhe von 10 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnet wird und nicht bloß die gesetzlichen Zinsen von 4 Prozent. Die in § 1333 ABGB geregelten gesetzlichen Zinsen von 4 Prozent stellen nur eine Mindestpauschale dar, die Vereinbarung höherer Zinsen ist vertraglich möglich, sofern die Vereinbarung weder nach § 879 Abs 1 ABGB sittenwidrig noch der Wuchertatbestand nach § 879 Abs 2 Z 4 ABGB erfüllt ist. Eine weitere Beschränkung ergäbe sich aus § 1335 ABGB, nach dieser Bestimmung dürfen die rückständigen Zinsen das eingeklagte Kapital nicht übersteigen.

+ Klausel, nach der die nach § 26 iVm § 28 ZaDiG zu erteilenden vorvertraglichen Informationen und Vertragsbedingungen, nur auf Aufforderung des Kunden, ausgefolgt werden

Klauseln 2, Kartenantragsformular alt, Feld 5, Hauptpunkt I, 7. Aufzählungspunkt

Klausel 17, Kartenantragsformular neu, Feld 5, Hauptpunkt I, 8. Aufzählungspunkt

Als zulässig beurteilt wurde eine Klausel in den AGB alt als auch in den AGB neu, wonach jederzeit (AGB alt, Klausel 2) bzw jederzeit nach Vertragsabschluss (AGB neu, Klausel 17) über Aufforderung eine Kopie der vorvertraglichen Informationen und der AGB unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Nach Ansicht des OGH regeln die beiden Klauseln nur den Fall, dass die Informationen nach Vertragsabschluss angefordert werden. Für diesen Fall ist es ausreichend, diese zugänglich zu

machen. Die unaufgeforderte Mitteilung der Informationen ist nur vor Vertragsabschluss notwendig, die aber in den Klauseln nicht geregelt sei.

Dass die Information am Kartenantrag erfolge und damit nicht dauerhaft beim Kunden bleibt, ist nach dem OGH unproblematisch, da der Kunde jederzeit eine Kopie des Kartenantrags machen bzw die Daten speichern könne. Das OLG Wien hatte das bloße Vorliegen eines Vertragsentwurfs, der letztlich beim Diensteanbieter bleibt, als nicht ausreichend beurteilt.

+ Klausel, die vorsieht, dass die Kommunikation mit Kunden, sofern in den AGB nichts anderes festgehalten ist, in Papierform erfolgt

Klausel 1, Kartenantragsformular alt, Feld 5, Hauptpunkt I, 5. Aufzählungspunkt,

Klauseln 15, 16, Hauptpunkt I, 6. Aufzählungspunkt vorvertragliche Informationen, AGB neu

Als zulässig beurteilt wurde eine Klausel, die in den vorvertraglichen Informationen der AGB alt und neu enthalten war, die vorsieht, dass sofern in den AGB nichts anderes festgehalten ist, die Kommunikation mit den Kunden schriftlich erfolgt und mit Zustimmung des Kunden auch über andere dauerhafte Datenträger wie beispielsweise E-Mail kommuniziert wird (Klausel 1, Klauseln 15, 16).

Nach Ansicht des OGH ist eine andere Kommunikationsform als die Papierform gemäß den §§ 26, 28 ZaDiG zu vereinbaren und sind die Klauseln auch nicht durch den Verweis auf allfällige andere Vereinbarungen wie die AGB intransparent. Es handle sich um eine notwendige Zweifelsregelung, da für verschiedene Mitteilungen verschiedene Kommunikationswege vereinbart werden können.